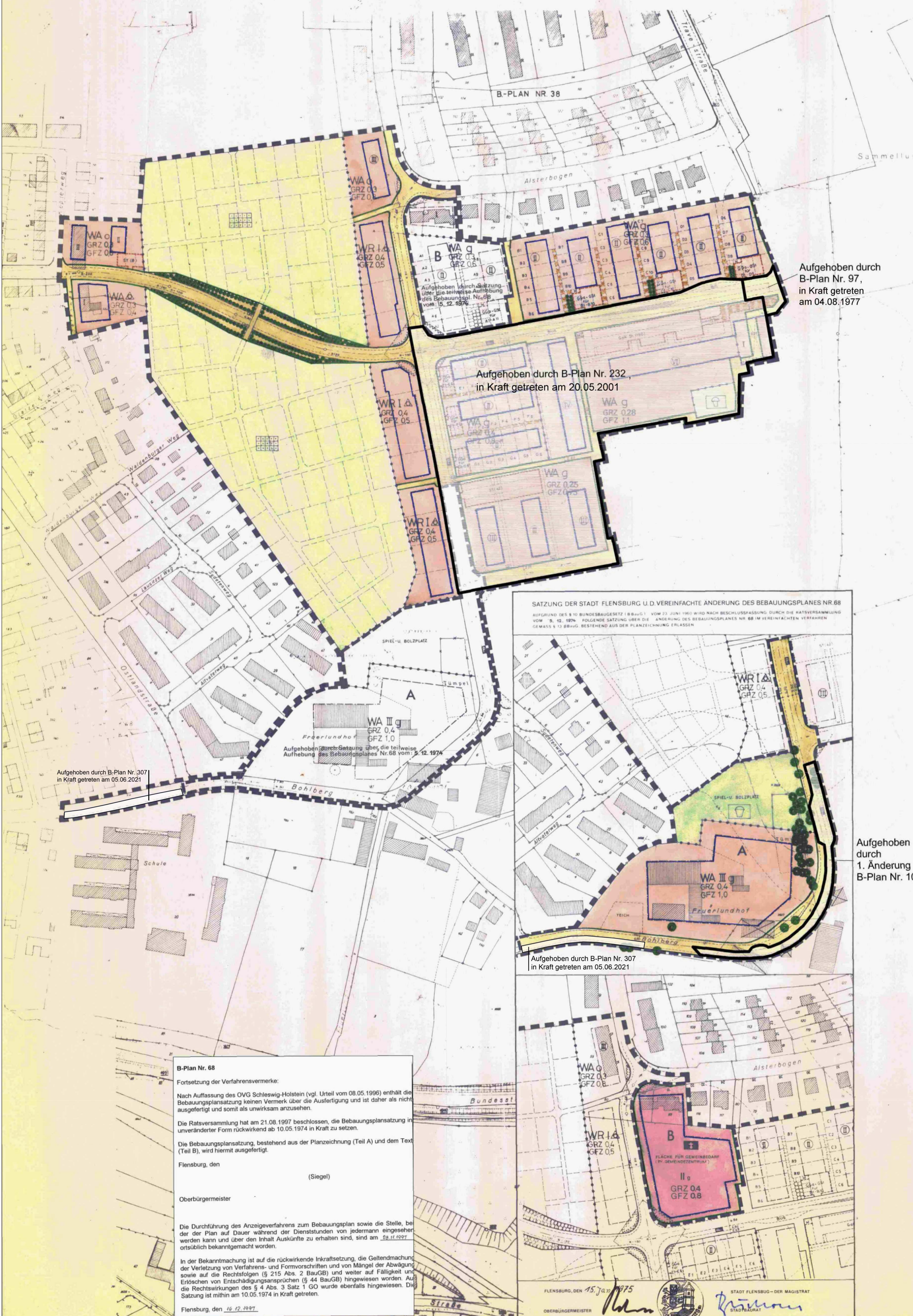
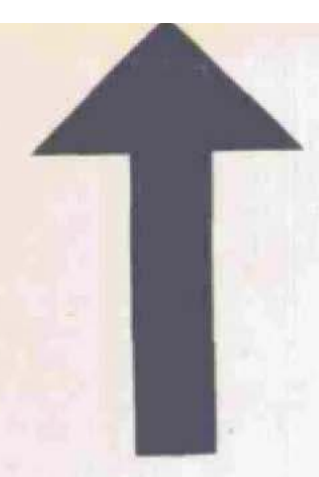


SATZUNG DER STADT FLensburg ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 68

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 6. 12. 1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 68 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEIL A) UND DEM TEXT I) TEIL B) ERLASSEN

TEIL A — PLANZEICHNUNG



Aufgehoben durch B-Plan Nr. 97, in Kraft getreten am 04.08.1977

Aufgehoben durch B-Plan Nr. 232, in Kraft getreten am 20.05.2001

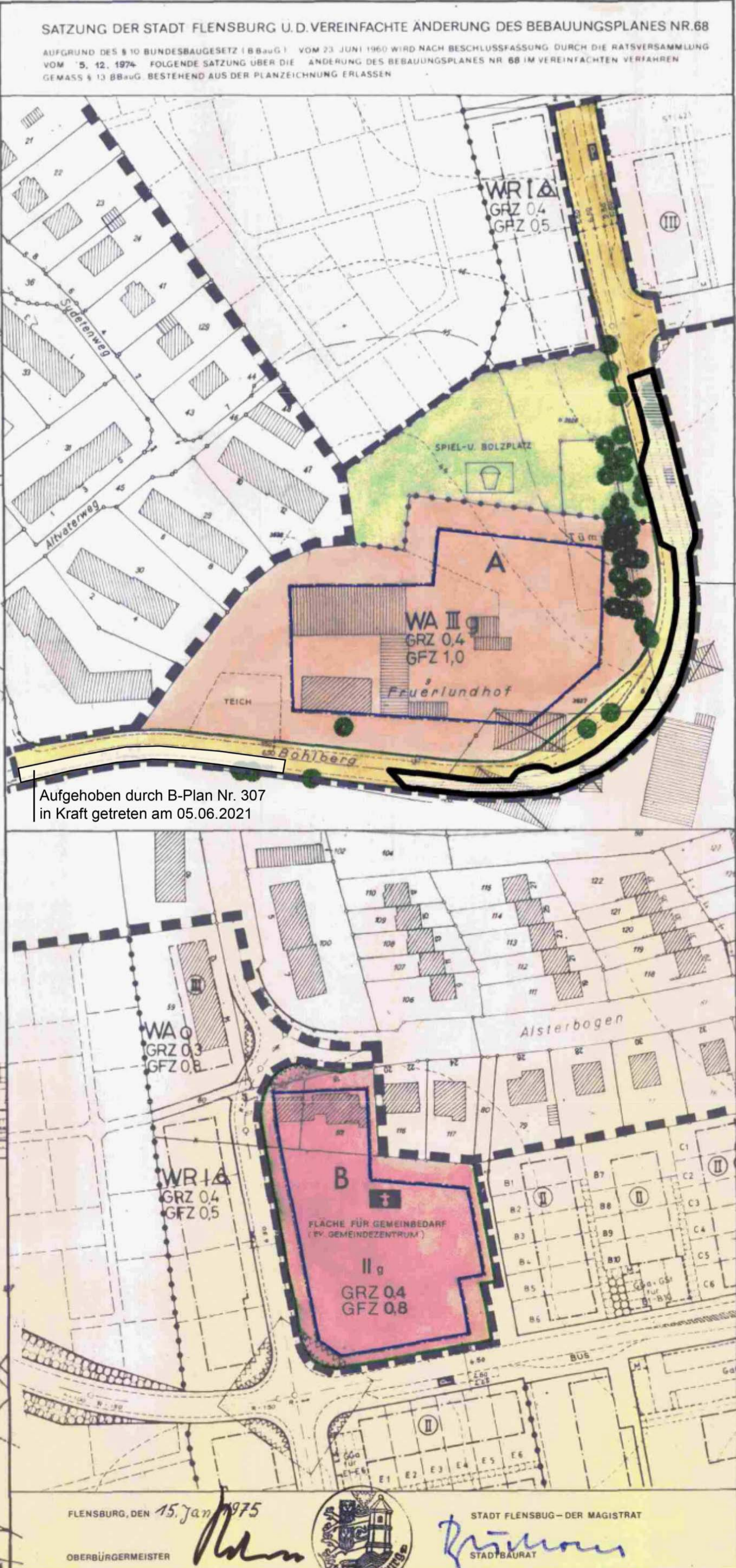
Aufgehoben durch B-Plan Nr. 307 in Kraft getreten am 05.06.2021

Aufgehoben durch Satz. über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 68 vom 9. 12. 1974

Aufgehoben durch 1. Änderung B-Plan Nr. 106

Aufgehoben durch B-Plan Nr. 307 in Kraft getreten am 05.06.2021

B-Plan Nr. 68
Fortsetzung der Verfahrensvermerke:
Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplanung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.
Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplanung in unveränderter Form rückwirkend ab 10.05.1974 in Kraft zu setzen.
Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Flensburg, den _____ (Siegel)
Oberbürgermeister _____
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 08.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.05.1974 in Kraft getreten.
Flensburg, den 16. 12. 1997



TEIL B - TEXT

INNERHALB DER FESTGESETZTEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IN SICHTBAREM ABSTAND JEDER SICHTHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 m HOHE ÜBER FAHRBAHNBREITEN UNZULÄSSIG. JEDEM BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESEM HOHE ZU HALTEN.

BETRIEBEN DER STRASSENBEGRÜNDUNGSLINIE UND GEBÄUDEN LIEGENDENDEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND VORGARTENMÄSSIG ANZULEGEN.

FLÄCHEN FÜR GÄRGEN SIND, SOFERN NICHT SONDERT AUSGEWIESEN, NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

ALLE REIHEN- UND MEFERFAMILIENHÄUSER ERHALTEN FLÄCHDÄCHER.

DIE IM PLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND ALS DICHTER SCHUTZPFLANZUNG HERZUSTELLEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
WS	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
WR	KLEINWONUNGSGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
MD	DORFGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO
MK	KERNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO
SW	HOCHWANDHAUSGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO
SO	SONDRIGGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
	VERWALTUNGSGEBAUDE	
	SCHULE	
	KRANKENHAUS	
	THEATER	
	JUGENDHEIM, JUGENDWOHNBEREICHE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERTAGESSTÄTTEN, KINDERGARTEN	
	SCHUTZRAUM	
	FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO
	PARKANLAGE	
	ZELTPLATZ	
	BADEPLATZ	
	FRIEDHOF	
	DAUERKLINGARTEN	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO
	ZU ERHALTENDE ANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO
	ZU ERHALTENDE BAUMBESTAND	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauNVO
	VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR AUSRICHTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR ABGRÄNZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO
	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	
	STRASSENBEGRÜNDUNGSLINIEN MIT GEFÄHR. VERLETTUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLEGER UND DER VERSORGNUNGSTRÄGER ZU ERHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO
	GARAGEN UNTER ERDSCHEDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauNVO
	1-FACHGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauNVO
	ABGRÄNZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauNVO
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauNVO
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 31 BauNVO
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	§ 9 Abs. 1 Nr. 32 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHLE	
	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	
	BAUWEISE	
	BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 33 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 34 BauNVO
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 35 BauNVO
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAULINIEN	
	BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE	
	KUNFTIG WEDERZU ERWARTENDE GEBÄUDE	
	DURCHGÄNGE, DURCHFÄHRTEN	
	AUSRAUMLINIE	
	ARKADEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	AUFZUHALTENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	AUFTEILUNG VON VERKEHRSLÄCHEN	
	HÖHENLINIEN	
	ÜBERDRUCKE, VERSORGNUNGSANLAGEN	
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	
	SICHTDREIECK	
	MULTIPLIKATIONSSTÄNDORT	
	ZUGEHÖRIGKEITSSYMBOL	

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ	§ 9 Abs. 4 BauNVO
	SCHUTZBEREICH FÜR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG	
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	